

- vorhandene genetisch veränderte Organismen, die durch die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I A Teil 1 der Richtlinie 90/220/EWG genannten Verfahren der Gentechnik verändert wurden.

(¹) ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 82/52)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2144/97

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(24. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Kennzeichnungsvorschriften

Wie sollen die Überwachungsbehörden testen, ob die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden?

(98/C 82/53)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2146/97

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(24. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Sanktionen bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften

1. Welche Strafmaßnahmen sind bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften vorgesehen?
2. Liegt ein diesbezüglicher Bußgeldkatalog vor?

(98/C 82/54)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2152/97

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(24. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Überlassung von DNA-Referenzmustern durch den Anmelder eines Produktes

Ist vorgesehen, daß Hersteller von gentechnischen Lebensmitteln die für Überwachungsbehörden zur Ausübung ihrer Kontrollfunktionen erforderlichen Informationen an diese weiterleiten müssen (beispielsweise Informationen zum detaillierten Aufbau des gentechnischen Konstruktes)?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-2144/97, E-2146/97 und 2152/97**

(20. Oktober 1997)

Vorbehaltlich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung 258/97 ist in dieser Verordnung die Schaffung von Überwachungsbehörden — wie sie von der Frau Abgeordneten erwähnt werden — nicht speziell vorgesehen.

Für die praktischen Modalitäten der Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung auf der einzelstaatlichen Ebene sind die Mitgliedstaaten zuständig.